

Vereinbarung einer Adjudikation

Zwischen

Kliniken der Stadt Köln gGmbH
Ostmerheimer Str. 200
51109 Köln

- im Folgenden: AG -

und

....

- im Folgenden: AN -

- zusammen nachfolgend „*Vereinbarungspartner*“ oder „*Parteien*“ genannt -

Mit dem Ziel der Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten ohne Einschaltung staatlicher Gerichte vereinbaren die Vereinbarungspartner hiermit, bei bestimmten Streitigkeiten ein Adjudikationsverfahren in Anlehnung an die Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau) der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V. durchzuführen.

§ 1 Gegenstand der Adjudikation

1. Das Adjudikationsverfahren wird durch ein Adjudikatorenteam (im Folgenden auch „Streitlöser“ genannt) gemäß § 3 bei allen Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben durchgeführt, wenn sich die Parteien hierauf gem. § 17 des abgeschlossenen Vertrages verständigen. Das Adjudikatorenteam erhält von beiden Vertragspartnern den Schriftverkehr, der zwischen den Parteien strittig gestellten Vorgänge. Die aktive Tätigkeit der Adjudikatoren wird begrenzt auf den Inhalt der jeweiligen Fragenkataloge der Parteien. Beweisfragen, die zu einer Ausforschung führen, sind nicht zulässig und daher vom Adjudikatorenteam nicht zu beantworten.

2. Die Parteien und das Adjudikatorenteam führen gemeinsam ein Eröffnungsgespräch am Erfüllungsort der Bauleistung, in dem sich die Streittöser Kenntnis des Projekts verschaffen und ggf. über diese Vereinbarung hinausgehende Einzelheiten des Ablaufs des Adjudikationsverfahrens festgelegt werden.
3. Jede Partei kann nach einem Scheitern der Stufen a) und b) aus § 17.2 des Vertrages und nach einer mindestens zwei Wochen zuvor ergangenen Ankündigung unter Benennung des/der Streitpunktes/Streitpunkte gegenüber der jeweils anderen Partei, dem Adjudikatorenteam den Gegenstand des Streits schriftlich mitteilen und beantragen, hierüber eine Entscheidung zu treffen (ad-hoc-Adjudikation).

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Beteiligte des Adjudikationsverfahrens sind die Parteien und der/die Adjudikatoren sowie sonstige am Verfahren beteiligte Dritte (Verfahrensbevollmächtigte, Beitretende, Streitverkündungsempfänger, fachkundige Dritte).
2. Die Verfahrenssprache ist deutsch.
3. Der Ort des Verfahrens ist der Erfüllungsort der Bauleistung.
4. Das Verfahren ist vertraulich und nicht öffentlich. Die Streittöser haben sich bei ihrer Bestellung gegenüber den Beteiligten zur umfassenden Verschwiegenheit zu verpflichten. Sie müssen von ihnen beigezogene fachkundige Dritte ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichten.
5. Die Parteien nehmen grundsätzlich an dem Verfahren persönlich teil. Die Vertretung durch Verfahrensbevollmächtigte ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass diese mit dem Konflikt sowohl in technischer als auch in rechtlicher Hinsicht vertraut sind und deren Vertretungsmacht eine einvernehmliche Konfliktbeendigung ermöglicht.

Teilnehmende von Seiten des AG sind: - werden im konkreten Fall benannt

Teilnehmende von Seiten des AN sind: - werden im konkreten Fall benannt

6. Die Parteien vereinbaren, soweit Gegenstände der Adjudikation betroffen sind, die Streittlöser sowie von ihnen beigezogenen Dritte nicht als Zeugen oder Sachverständige in einem nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren zu benennen.
7. Die Streittlöser verpflichten sich, bis zur Beendigung des Adjudikationsverfahrens gemäß nachfolgendem § 7 für keinen der Beteiligten in einer anderen Funktion als der eines außergerichtlichen Streittlösers tätig zu sein.
8. Die Beteiligten sind verpflichtet, auf eine zügige und zielgerichtete Abwicklung des Verfahrens hinzuwirken. Sie sind an die gesetzten Fristen gebunden. Im Einvernehmen mit allen Parteien können die Fristen **verkürzt** oder **verlängert** werden. Die Parteien haben zum Sachverhalt vollständig und innerhalb der gesetzten Fristen vorzutragen und die notwendigen Verfahrenshandlungen vorzunehmen.
9. Die Streittlöser ordnen die Art der Übermittlung von Schriftstücken an.
10. Alle Beteiligten haben zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Einigung – auch in Teilbereichen – hinzuwirken.
11. Mit der Anrufung der Streittlöser gemäß § 1 Abs. 3 wird die Verjährung der geltend gemachten Ansprüche bis zur Verfahrensbeendigung gemäß § 7 gehemmt.

§ 3 Adjudikatorenteam

1. Die Parteien vereinbaren, je nach Gegenstand der Meinungsverschiedenheiten die Beauftragung eines juristischen Adjudikators und/oder eines technischen Adjudikators als Adjudikatorenteam und schließen mit diesen gemeinsam einen schriftlichen Adjudikatorenvertrag. Die Federführung innerhalb des Adjudikatorenteams obliegt dem juristischen Adjudikator (Vorsitzender). Kann zwischen den Streittlösern insbesondere in Bezug auf die zu treffende Entscheidung sowie die Auswahl fachkundiger Dritter, kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Vorsitzende. Die Benennung der Adjudikatoren erfolgt im Einvernehmen zwischen dem AG und dem AN. Kann zwischen dem AG und dem AN keine Einigung über die Besetzung des Adjudikatorenteams erzielt werden, gilt die nachfolgende Regelung unter Abs. 7 entsprechend.
2. Der/die Streittlöser üben ihr Amt unparteiisch und unabhängig aus. Sie haben vor ihrer Bestellung bzw. Ernennung alle Umstände offenzulegen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit wecken können. Gleiches gilt nach der Annahme des Amtes bis zum Abschluss des Adjudikationsverfahrens.

3. Eine Ablehnung kann nur erfolgen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit wecken können oder wenn der/die Streittlöser die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllen.
4. Die Streittlöser entscheiden über ihre gemeinsame Ablehnung bzw. die Ablehnung von einem von ihnen. Bei begründeter Ablehnung endet im Falle einer gemeinsamen Ablehnung das Amt beider Streittlöser, im Falle der Ablehnung von einem der beiden Streittlöser, endet das Amt des betroffenen Streittlösers. Für das weitere Verfahren gilt die Regelung unter nachfolgendem Abs. 5.
5. Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Amtes eines oder beider Streittlöser, haben sich die Parteien innerhalb von zehn Kalendertagen auf einen neuen Streittlöser oder ein neues Adjudikatorenteam zu einigen. Gelingt dies nicht, kann jede Partei dessen/deren Bestimmung durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm beantragen. Dieses ernannt unverzüglich nach Anhörung der Parteien den/die Streittlöser. Mit der Erklärung des Streittlösers bzw. der Streittlöser über die Annahme des Amtes kommt zwischen den Parteien und dem Streittlöser/den Streittlösern ein Vertrag mit dem Inhalt des zuvor bestehenden Adjudikatorenvertrages zustande. Das gleiche Verfahren gilt, wenn die vertraglich bestimmten Streittlöser ihre Aufgaben nicht wahrnehmen können oder wollen.
6. Die Vergütung der Streittlöser wird nach Stunden- oder Tagessätzen bemessen. Die Höhe der Stunden- bzw. Tagessätze und die Auslagenerstattung werden im Adjudikatorenvertrag mit den Streittlösern vereinbart.
7. Die Parteien tragen die Vergütung und die Auslagen der Streittlöser sowie die durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die Einholung von Gutachten und sonstigen Auskünften entstehenden Kosten quotal entsprechend des Obsiegens/Unterliegens. Dies gilt auch für die Kosten der Verfahrensbevollmächtigten. Der Erstattungsanspruch einer Partei ist auf die Höhe nach dem RVG begrenzt.
8. Die Parteien sind gegenüber den Streittlösern als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 4 Ablauf der ad-hoc-Adjudikation

1. Entschließt sich der Antragsteller nach Ankündigung einer Verfahrenseröffnung gemäß § 1 Abs. 3 zur Beantragung einer ad-hoc-Adjudikation, so hat er die Antragsschrift an das Adjudikatorenteam sowie an den Antragsgegner zuzustellen und die Zustellung dem Adjudikatorenteam nachzuweisen. Nach Zustellung der Antragsschrift beginnt für den Antragsgegner eine angemessene Frist zur Erwiderung.

2. Richtet sich der Antrag nicht nur gegen eine Partei dieser Vereinbarung, so ist der Antrag auch dem/den Dritten zuzustellen. Die Einbeziehung von Dritten erfordert deren Zustimmung sowie die Zustimmung aller Beteiligten nach § 2 Abs. 1.
3. Die Streitlöser haben sich nach Einleitung des Adjudikationsverfahrens unverzüglich Kenntnis über das Projekt und den Gegenstand des Streits zu verschaffen sowie alle Tatsachen und Umstände zu ermitteln, die sie für ihre Entscheidung benötigen. In diesem Rahmen können die Streitschlichter an Projektbesprechungen teilnehmen, Unterlagen einsehen und die Baustelle betreten.
4. Die Vertragsunterlagen werden bei dem Adjudikatorenteam im Rahmen des in § 1 Abs. 2 beschriebenen Eröffnungsgesprächs hinterlegt.
5. Den Streitlösern sind auf deren Anforderung hin alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit für erforderlich halten. Sie können unter Mitwirkung der Parteien auch bei Dritten Auskünfte einholen.
6. Die Streitlöser können mit Zustimmung der Parteien auch fachkundige Dritte hinzuziehen.
7. Nach Einreichung der Erwiderungsschrift hat das Adjudikatorenteam einen Erörterungstermin mit den beiden Parteien anzusetzen und den Sach- und Streitstand mit beiden Parteien gemeinsam zu erörtern. Nachfolgend zum Erörterungstermin hat das Adjudikatorenteam zu entscheiden, ob der Antragsteller zur Erwiderung des Antragsgegners schriftlich Stellung nehmen soll. Der Antragsgegner kann in diesem Fall gleichfalls nach Empfang dieser Stellungnahme erwidern.
8. Sofern das Adjudikatorenteam kein Erfordernis für eine erneute Stellungnahme sieht, beginnt im Anschluss zum Erörterungstermin die maximal vierwöchige Frist zur Ausarbeitung der Adjudikatorentscheidung. Die Entscheidung, verspätet eingereichte Schriftstücke nicht zu würdigen, obliegt dem Adjudikatorenteam.
9. Das Verfahren und der wesentliche Inhalt der Erörterung sind zu dokumentieren.

§ 5 Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bzw. Schiedsgerichtsverfahrens

Mit dem Abschluss der Vereinbarung über die Durchführung einer Adjudikation verzichten die Parteien bis zur Beendigung der Baumaßnahme (Gesamtabnahme und Schlussrechnungsprüfung) auf die Anrufung eines ordentlichen Gerichts (einschließlich Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes) oder eines Schiedsgerichts für diesen Streitgegenstand. Die Parteien verzichten auch darauf, vor der Beendigung der Baumaßnahme einstweiligen Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten zu beantragen.

§ 6 Leistungsverweigerungsrecht; Adjudikationsentscheidung und ihre Wirkungen

1. Der AN ist aufgrund aller Streitigkeiten, die Gegenstand einer laufenden Adjudikation sind, bis zu einer für ihn günstigen Entscheidung der Streittlöser nicht zur Leistungsverweigerung berechtigt.
2. Die Streittlöser haben unverzüglich über den Streit zu entscheiden. Benötigen sie für die Entscheidung länger als vier Wochen nach dem Erörterungstermin gemäß § 4 Abs. 8., ist für die Fristverlängerung die Zustimmung der Parteien erforderlich.
3. Die Streittlöser treffen, soweit die Parteien sich nicht gütlich einigen, eine vorläufig verbindliche Entscheidung. Dazu zählen unter anderem Zahlungsanordnungen, Beschleunigungsmaßnahmen, ein Verbot der Einstellung der Arbeiten sowie Feststellungen zur (Teil-)Abnahmefähigkeit. Voraussetzung ist, dass nach dem Sach- und Streitstand eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Anspruch besteht und die begünstigte Partei auf Anordnung der Streitschlichter eine angemessene Sicherheit leistet. Die Sicherheit ist nach den Bestimmungen der VOB/B in der Fassung der zum Anordnungszeitpunkt geltenden Ausgabe festzulegen. Dabei sind insbesondere die Nachteile zu berücksichtigen, die einer Partei im Falle einer späteren gerichtlichen Korrektur der Adjudikationsentscheidung entstehen können. Feststellungen, die über den Gegenstand des Streits hinausgehen oder diesen nicht unmittelbar betreffen, sind nicht bindend (keine Folgewirkung der Adjudikationsentscheidung).
4. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur möglich, wenn diese anerkannt oder durch ein ordentliches Gericht rechtskräftig oder im Rahmen einer Adjudikationsentscheidung festgestellt sind.
5. Die Adjudikationsentscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Sie ist den Parteien zuzustellen.
6. Hat eine Partei der Adjudikationsentscheidung widersprochen, kann sie diese erst nach Abnahme der gesamten Leistung, der endgültigen Abnahmeverweigerung oder der Beendigung des zwischen den Parteien bestehenden Werkvertrages durch ein Gericht überprüfen lassen.
7. Die Partei, der durch die Adjudikationsentscheidung eine Pflicht auferlegt wurde, hat diese innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu erfüllen. Die Nichteinhaltung einer Adjudikationsentscheidung stellt eine schwere Vertragsverletzung dar, deren Rechtsfolgen nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen sind.

§ 7 Beendigung des Adjudikationsverfahrens

1. Das Adjudikationsverfahren endet mit der Schlusszahlung oder durch einvernehmliche schriftliche Beendigungserklärung der Parteien gegenüber den Streittlösern. Gewährleistungsansprüche sind nicht Gegenstand der Adjudikation.
2. Sollten zum Zeitpunkt der Beendigung noch Adjudikationsentscheidungen offen sein, so sind diese von den Adjudikatoren zu treffen.

3. Die Parteien können sich jederzeit darauf einigen, dass die Tätigkeit eines einzelnen Adjudikators oder des Adjudikatorenteams beendet ist.

Auftraggeber (AG)

Auftragnehmer (AN)